

**Satzung des Amtes Darß/Fischland
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau
von Straßen, Wegen und Plätzen im Amtsbereich des Amtes Darß/Fischland
(Straßenbaubeitragsatzung)**

Auf Grund des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 16.02.2010 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, die Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von notwendigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhebt das Amt Darß/Fischland Beiträge. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 3
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:
 1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen, einschließlich der Nebenkosten, hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten. Hierzu gehören auch straßenrechtliche Entschädigungsleistungen einschließlich Nebenkosten. Zu den erforderlichen Grundstücksflächen gehören auch die der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Bau der Fahrbahnen der Straßen einschließlich des Unterbaus, der Oberflächen sowie der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen, den Bau der Rinnsteine und Randsteine, sowie der Anschluss an andere Straßen, Wege oder Plätze,
 4. die Anlage von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Schutz- und Sicherheitsstreifen, sowie die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, auf den der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen,

5. die Straßenentwässerung,
6. den Bau der unselbstständigen Park- und Abstellflächen sowie von Bushaldebuchten,
7. den Bau der Gehwege (einschließlich der dazu gehörigen Sicherheitsstreifen und Bordsteine),
8. den Bau der Radwege und kombinierten Geh- und Radwege (einschließlich der dazu gehörigen Sicherheitsstreifen und Bordsteine),
9. die Beleuchtungseinrichtungen und ihre Installation,
10. das Anlegen von unbefestigten Rand- und Grünstreifen, Straßenbegleitgrün und unselbstständigen Grünanlagen,
11. die Möblierung einschließlich der Absperranlagen, Pflanzbehälter und Spielgeräte im Bereich von Einrichtungen nach § 1,
12. die Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
13. Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich von verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen, unbefahrenen Wohnwegen und Außenbereichsstraßen, die den in Nr. 1 bis 12 genannten Maßnahmen gleichzustellen sind.

(3) Im Sinne dieser Satzung gelten als

a) Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

c) Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

d) Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze (Anliegerstraßen oder in Ausnahmefällen Innerortsstraßen), die nach der Straßenverkehrsordnung (§ 42 Abs. 4a) als verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt und befahren werden.

e) Außenbereichsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Anbau bestimmt sind. Sie dienen als

- Wirtschaftswege überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken und haben keine Gemeindeverbindungsfunktion,
- Gemeindeverbindungsstraßen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V) überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes,
- Gemeindeverbindungsstraßen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V) überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden.

(4) Das Amt Darß/Fischland kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Abs. 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(5) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur

insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist in diesen Fällen der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

- (6) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit die diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4 Vorteilsregelung

- (1) Vom beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 sowie Ziff. 12 und 13 werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei:

- | | |
|--|---------|
| a) Anliegerstraßen
(für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 6 m) | 65 v.H. |
| b) Innerortsstraßen
(für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 10 m) | 50 v.H. |
| c) Hauptverkehrsstraßen
(für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 20 m) | 25 v.H. |
| d) Verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen
und unbefahrbaren Wohnwegen | 65 v.H. |

- (2) Vom beitragsfähigen Aufwand für die Straßeneinrichtungen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 7, 9 bis 11 sowie Ziff. 13 werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei:

- | | |
|--|---------|
| a) Anliegerstraßen | 75 v.H. |
| b) Innerortsstraßen | 65 v.H. |
| c) Hauptverkehrsstraßen | 60 v.H. |
| d) Verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen
und unbefahrbaren Wohnwegen | 75 v.H. |

- (3) Vom beitragsfähigen Aufwand für die Straßeneinrichtung nach § 3 Abs. 2 Ziff. 8 werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt bei:

- | | |
|--|------|
| a) Anliegerstraßen | 30 % |
| b) Innerortsstraßen | 25 % |
| c) Hauptverkehrsstraßen | 20 % |
| d) verkehrsberuhigter Bereich
Fußgängerzone und unbefahrbaren Wohnwegen | 30 % |

- (4) Zur Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für Maßnahmen und Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 13 im Bereich von Außenbereichsstraßen werden

- a) die Wirtschaftswege den Anliegerstraßen,
- b) die Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des § 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V den Innerortsstraßen und
- c) die Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des § 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

- (5) Maßgeblich im Sinne des Abs. 1 ist die durchschnittliche Breite der Fahrbahn (Fläche geteilt durch Länge).
- (6) Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden können, werden zur Abgeltung des öffentlichen Interesses vom Amt Darß/Fischland getragen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung nach § 1 eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird der Aufwand für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung gesondert abgerechnet, oder werden mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, so bildet der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit die Einrichtung im Sinne des Absatz 1.

§ 6 Verteilungsgrundsatz

Der nach § 3 und § 4 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach ihren Flächen sowie nach Art und Maß ihrer Nutzung verteilt.

§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Grundstücksfläche, auf die sich die Festsetzung der baulichen oder gewerblichen oder damit vergleichbaren Nutzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, für die keine Festsetzungen bestehen, die Gesamtfläche des Grundstückes, die durch die ausgebauten Einrichtung objektiv bevorteilt wird,
 - c) bei Grundstücken, die durch weitere öffentliche Straßen oder Wege in mehrere voneinander unabhängige Flächen geteilt wird, die Fläche, die zwischen der ausgebauten Einrichtung nach § 1 und dem das Grundstück teilenden Wegekörper gelegen ist.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 1 ermittelte Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

- g) 0,5 bei Grundstücken, die in nur untergeordneter Weise baulich genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Sportanlagen)
- h) 0,2 bei Friedhöfen

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, soweit ein Bebauungsplan besteht,

- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,60 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt, sofern keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung vorhanden oder zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(5) Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume eines Gebäudes auf derselben Ebene einschließlich der darüber liegenden Decke, bei denen die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 5 der Landesbauordnung) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen des Satz 1 nicht erreicht werden.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach Abs. 2 festgelegte Faktor um 0,5 erhöht, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt oder innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit; Museen) genutzt wird.

- (7) Für Grundstücke, die durch mehrere Anlagen im Sinne des Abs. 1 erschlossen werden, wird der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag bei der Abrechnung nur mit 2/3 angesetzt. Der danach nicht abgerechnete Betrag wird vom Amt Darß/Fischland getragen. Satz 1 gilt nicht,
- für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke mit erhöhtem Ziel- und Quellverkehr in anderen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - wenn und soweit die Anlagen, die das Grundstück erschließen, als Abrechnungseinheit zusammengefasst wurden,
 - wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden können.
- (8) Ist ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstückes nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar, so gilt für diese Grundstücke oder Grundstücksteile § 8 dieser Satzung entsprechend, sofern sich die Vorteilswirkung der ausgebauten Einrichtung auch auf die nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücksfläche erstreckt.
- In der Regel wird davon ausgegangen, dass bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen und teilweise in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinragen, nur diejenige Fläche baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist, die zwischen der der ausgebauten Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie liegt. Ist das Grundstück tatsächlich über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus bebaut oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird; untergeordnete Baulichkeiten mit nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt bleiben dabei außer Betracht.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für Grundstücke im Außenbereich

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen, die gesamte Fläche, die durch die ausgebauten Einrichtung objektiv bevorteilt wird. Insbesondere gilt als objektiv bevorteilte Grundstücksfläche
- a) bei Grundstücken, die durch weitere öffentliche Straßen oder Wege in mehrere voneinander unabhängige Flächen geteilt werden, die Fläche, die zwischen der ausgebauten Einrichtung nach § 1 und dem das Grundstück teilenden Wegekörper gelegen ist. In den Fällen des § 7 Abs. 8 gilt abweichend davon als Grundstücksfläche die Fläche, die zwischen der Tiefenbegrenzungslinie bzw. der hinteren Grenze der darüber hinausgehenden Bebauung und dem das Grundstück teilenden Wegekörper gelegen ist.
 - b) bei Grundstücken, die in ein Naturschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet oder ein anderes Schutzgebiet oder Schutzanlage einmünden, die Fläche, die zwischen der ausgebauten Einrichtung nach § 1 und der Grenze des Schutzgebietes oder der Schutzanlage gelegen ist. In den Fällen des § 7 Abs. 8 gilt abweichend davon als Grundstücksfläche die Fläche, die zwischen der Tiefenbegrenzungslinie bzw. der hinteren Grenze der darüber hinausgehenden Bebauung und der Grenze des Schutzgebietes oder der Schutzanlage gelegen ist.
- (2) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 1 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt. Die Messzahl beträgt:
- a) bei Grundstücken ohne Bebauung

- | | |
|---|------|
| - mit Waldbestand , Grünflächen oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserfläche | 0,05 |
| - mit einer Nutzung als Ackerland, Weideland oder Gartenland (einschließlich Baumschulen | 0,1 |
| - mit begehbaren Stränden, Ufer- und Küstenstreifen, die sich auf Grund ihrer Lage oder Beschaffenheit (z.B. sehr steiniger Boden) nicht oder kaum für den Badebetrieb eignen, sowie mit Dünen oder Deichen | 0,15 |
| - mit Friedhöfen | 0,2 |
| - mit gewerblich oder einer damit vergleichbaren Nutzung (z.B. Abbau von Rohstoffen, Hafenanlagen, Abfallbeseitigungseinrichtungen) | 1,0 |
| b) mit einer baulichen oder der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Kirchengrundstücke, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5 |
| c) bei Campingplätzen, Zeltplätzen, Wochenend- und Ferienhaussiedlungen oder Badestränden | 1,0 |
| d) bei Grundstücken mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen, Ställe) für eine Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet. | 1,0; |
| e) bei gewerblich (oder in damit vergleichbarer Weise)genutzten Grundstücken für die bebaute Teilfläche, die sich aus der durch 0,2 geteilten Grundfläche der Gebäude ergibt, die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Buchstabe a) bewertet. | 1,5; |
- (3) In den Fällen des Abs. 2, Buchstaben d) und e) wird die anhand der Gebäudegrundflächen ermittelte bebaute Teilfläche den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße.
- (4) Für die Bestimmung der Messzahl nach Abs. 2 ist grundsätzlich die überwiegende Grundstücksnutzung zugrunde zu legen. Werden Teilflächen eines Grundstückes unterschiedlich genutzt und ist die Nutzungsgrenze geografisch feststellbar, so wird jede Teilfläche entsprechend ihrer Nutzung nach Abs. 2 bewertet. Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit nicht Abs. 2 eine speziellere Bestimmung enthält.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.

- (2) Für Teileinrichtungen (§ 10) entsteht die Beitragspflicht entsprechend Abs. 1 mit dem Abschluss der Baumaßnahme an der Teileinrichtung.

§ 10 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung). Satz 1 kann entsprechend angewendet werden, wenn mehrere Einrichtungen nach § 1 zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst wurden oder eine Abschnittsbildung erfolgte.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Auf die zukünftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden vom Amt Darß/Fischland nicht verzinst.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Kostenspaltung und Abschnittsbildung.

§ 12 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für eine beitragsfähige Maßnahme endgültig abgegolten.

§ 13 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.20006 außer Kraft.

Born, den 16.02.2010

gez. Andreas Meier
Amtsvorsteher

- Siegel -

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Darß/Fischland geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Born, den 16.02.2010

Andreas Meller
Amtsvorsteher



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Darß/Fischland Nr. 01, Jahrgang 18, vom 04.03...2010

Andreas Meller
Amtsvorsteher

